

Tarifvertrag über die Mindestvergütungen der arbeitnehmerähnlichen Personen und der auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR

Vom 01.09.2025

Zwischen dem Westdeutschen Rundfunk Köln
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch den Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,
- nachfolgend „ver.di“ genannt -,

dem Deutschen Journalisten-Verband,
Landesverband NRW e.V.
- nachfolgend „DJV“ genannt -

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR im Sinne der Ziffer 1 des Tarifvertrages für die arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR vom 01.12.1976 in der Fassung vom 01.01.1979 und für die auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR im Sinne der Ziffer 1.1 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR vom 01.12.1976 in der Fassung vom 14.09.1981.

2. Mindestvergütungen

Tarifvertragliche Mindestvergütungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR und für die auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR sind die als Anlage 1 beigefügten Mindestvergütungen des Honorar-Rahmens des Westdeutschen Rundfunks in der Fassung vom 01.09.2025. Sie bilden die Untergrenze für die Festsetzung neuer Effektivhonorare. Sofern kein Effektivhonorar festgesetzt ist, bilden sie die Untergrenze des Honorars.

In der Anlage 1 sind unter 5.2. bis 5.4. nachrichtlich Honorarpositionen aufgeführt, deren Detailbestimmungen noch in separaten Tarifwerken geregelt sind. Zur Vereinfachung werden diese aktuellen Honorarsätze in der Anlage dargestellt, auch wenn die Honorarhöhen in den einzelnen Werken noch den Ursprungsbeträgen entsprechen.

3. **W-Verträge/E-Verträge**

(Verträge mit bzw. ohne Wiederholungs-/Folgevergütungsanspruch)

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „W“ gekennzeichnet sind, muss mit dem/der Mitarbeiter:in/Beschäftigten ein „W-Vertrag“ (wiederholungs- und folgevergütungspflichtig) abgeschlossen werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem/der Mitarbeiter:in/Beschäftigten nur in besonderen, zwischen den Tarifpartnern jährlich abzustimmenden Fallgruppen abgewichen werden.

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „E“ gekennzeichnet sind, sind „E-Verträge“ (Verträge mit einmaliger Abgeltung) zulässig.

4. **Effektivhonorare**

Neben den Mindesthonoraren legen die Tarifparteien - für sämtliche der in der Anlage 1 erfassten Mindestvergütungen mit Ausnahme der nicht-programmgestaltenden Honorare - Effektivhonorare fest, die bei künftigen Tarifabschlüssen ebenso wie die vereinbarten Mindesthonorare steigen. Effektivhonorare sind verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden. Effektivhonorare entstehen nur soweit diese Mindesthonorare nicht unterschreiten.

Das Verfahren zur Festlegung der Effektivhonorare richtet sich nach Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

Die jeweils geltende Liste sämtlicher bestehender Effektivhonorare ist als Anlage 3 diesem Tarifvertrag beigelegt (5 Kapitel: Honorarrahmen Audio, Honorarrahmen Video, Honorarrahmen Text, Grafik Foto, Honorarrahmen Aufgaben, Honorarrahmen Tagesdienste).

Effektivhonorare sind regelmäßig vom WDR gezahlte Honorare. Regelmäßig gezahlte Honorare liegen vor, wenn ein vergleichbares Honorar in einer Redaktion für die gleiche Leistung 3-mal oder häufiger pro Jahr gezahlt wird. Eine Vergütung für eine Tätigkeit ist dann gleich, wenn diese nicht mehr als 10 Prozent von der bisher gezahlten Vergütung abweicht. Bezugspunkt ist die jeweilige Einheit (z.B. Redaktion, Welle) in der diese Vergütung erfolgt ist. Honorare unter dem Mindesthonorar sind unzulässig.

Soweit Effektivhonorare nicht erfasst worden sind, muss dies nachgeholt werden. Es gilt das Verfahren zur Festlegung der Effektivhonorare nach Anlage 2 dieses Tarifvertrages. In der Effektivhonorarliste erfasste Honorare gelten auch dann als Effektivhonorare im Sinne dieses Tarifvertrages, wenn diese noch nicht formell Bestandteil dieses Tarifvertrages geworden sind.

5. **Nutzung in Abruf- und Onlinediensten**

Die unterzeichnenden Tarifparteien im WDR stellen zu Ziffer 23.1.3 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR bzw. Ziffer 16.1.3 des

Tarifvertrages über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des WDR klar:

Der Zuschlag für die Nutzung in Abruf- und Onlinediensten wird ausschließlich für solche Werke oder Aufgaben gezahlt, die auch im linearen Fernsehen oder Hörfunk genutzt werden.

6. Besitzstandsregelung

Die unterzeichnenden Tarifparteien vereinbaren im Rahmen der Einführung des neuen Honorar-Rahmens gemäß Ziffer 2 eine bis zum 31.12.2028 befristete Besitzstandsregelung gemäß Anlage 4. Sie entfällt nach Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Änderung dieses Tarifvertrages bedarf.

4. Inkrafttreten und Kündigung

4.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2025 in Kraft.

4.2 Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats bzw. der in einem besonderen Tarifvertrag vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.3 Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Absatz 5 TVG.

Köln, den 01.09.2025

Westdeutscher Rundfunk Köln

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
vertreten durch den Bundesvorstand

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NRW e. V.

Anlage 1: Honorar-Rahmen des WDR

[Hier nicht wiedergegeben.]

Anlage 2: Verfahren zur Festlegung der programmgestaltenden Effektivhonorare

Effektivhonorargruppe, Verfahren zur Festlegung der Effektivhonorare

Der WDR und die Gewerkschaften vereinbaren, dass jedes regelmäßig im WDR gezahlte Honorar, das über dem jeweiligen in Anlage 1 zum TV Mindestvergütungen aufgeführten Mindesthonorar liegt, bei künftigen Tarifabschlüssen entsprechend den vereinbarten linearen Steigerungsraten angehoben wird.

Mindestens einmal im Jahr - jeweils spätestens bis zum 31.12. - prüft der WDR, ob neue regelmäßige Honorare gezahlt werden, und teilt den Gewerkschaften mit, welche Honorare neu auf die Effektivhonorarliste aufgenommen werden sollen. Nicht mitgeteilte Honorare dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nicht umgesetzt werden.

Ist das der jeweiligen Leistung zugrundeliegende Mindesthonorar mit einem „W“ gekennzeichnet, so ist auch das jeweilige Effektivhonorar mit einem „W“ zu kennzeichnen.

Neu ist ein Honorar, das es für diese Tätigkeit vorher so noch nicht gab oder wenn dies nicht unwesentlich von einer früheren vergleichbaren Vergütung für eine vergleichbare Leistung abweicht.

Eine Vergütung für eine Tätigkeit ist dann vergleichbar, wenn sie nicht mehr als 10 Prozent von der bisher gezahlten Vergütung abweicht. Honorare unter dem Mindesthonorar sind unzulässig.

Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats werden nicht berührt.

Gibt es über die Liste der Effektivhonorare einen Dissens, so tritt eine von WDR und Gewerkschaften paritätisch besetzte Effektivhonorargruppe zusammen. Sie setzt sich zusammen aus sechs Vertreter:innen des WDR, drei Vertreter:innen des DJV und drei Vertreter:innen von ver.di. Jede Partei kann nicht stimmberechtigte Berater:innen hinzuziehen. Der WDR stellt auf Anfrage die notwendigen Informationen zu konkreten Honorarhöhen zur Verfügung.

Wird nachträglich ein höherer Betrag festgesetzt, muss die Differenz nachgezahlt werden. Für diesen Anspruch gelten keine etwaigen Ausschlussfristen.

Kann diese Gruppe in zwei Treffen kein Ergebnis erzielen, erfolgt eine Schlichtung nach dem festgeschriebenen Verfahren.

Die Effektivhonorarkommission kann eine Nichtbefassung beschließen.

Die Kommission trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einem festgelegten Termin oder auf Antrag einer Partei. Jede Gewerkschaft ist eine Partei.

Kommt keine Einigung zustande, tritt eine Schlichtungsstelle nach folgenden Regelungen zusammen:

Ständiger Vorsitz der Schlichtungsstelle

Die Tarifvertragsparteien einigen sich auf eine ständige unparteiische Vorsitzende, bzw. auf einen ständigen unparteiischen Vorsitzenden.

Die/Der ständige unparteiische Vorsitzende kann nach jedem durchgeführten Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei abberufen werden.

Die Tarifvertragsparteien einigen sich dann innerhalb von sechs Wochen auf eine neue ständige unparteiische Vorsitzende, bzw. auf einen ständigen unparteiischen Vorsitzenden.

Anrufung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle tritt zusammen, wenn eine Partei der Auffassung ist, dass die Verhandlungen zwischen WDR und Gewerkschaften zur Festlegung von bisher fehlenden Effektivhonoraren gescheitert sind.

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem unparteiischen Vorsitzenden, bzw. einer unparteiischen Vorsitzenden sowie je sechs Vertreter:innen des WDR und der Gewerkschaften zusammen.

Die Tarifvertragsparteien benennen ihre stimmberechtigten Vertreter:innen; sie können auch Stellvertreter:innen benennen. Jede Tarifvertragspartei kann ihre stimmberechtigten Vertreter:innen und deren Stellvertreter:innen jederzeit austauschen.

Verfahren

Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Schlichtungsstelle.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist im Wesentlichen die Festlegung neuer Effektivhonorare, die bislang in der Liste der Effektivhonorare gefehlt haben.

Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn beide Tarifvertragsparteien vollzählig anwesend sind.

Die Schlichtungsstelle kann ihre Beratungen durch einstimmigen Beschluss aussetzen, um den Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zu geben. Während der Aussetzung ruht das Schlichtungsverfahren. Es ruht ferner, wenn die Tarifvertragsparteien die Verhandlungen vor einer Einigungsempfehlung wieder aufnehmen. Während des Ruhens ist der Ablauf der Fristen des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die

Schlichtungsstelle hat ihre Beratungen unverzüglich wiederaufzunehmen, wenn eine Tarifvertragspartei dies verlangt.

Die Beratungen der Schlichtungsstelle einschließlich der Anhörung der Tarifvertragsparteien und von Sachverständigen sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Vertreter:innen der Tarifvertragsparteien sind jedoch berechtigt, ihre Tarifvertragspartei zu informieren und zu Rate zu ziehen.

Einigungsempfehlung

Die Schlichtungsstelle hat ihre Beratungen mit dem Ziel zu führen, zu einer einstimmigen Einigungsempfehlung zu kommen. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungsstelle. Enthaltungen und Minderheitsvoten sind nicht zulässig.

Die Schlichtungsstelle muss die Einigungsempfehlung innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie von einer Partei angerufen wurde, beschließen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Schlichtungsstelle die Frist verlängern.

Die Einigungsempfehlung hat allen Mitgliedern der Schlichtungsstelle vor der Abstimmung schriftlich vorzuliegen. Nach der Zustimmung ist sie von dem/der amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben und den Tarifvertragsparteien unverzüglich zu übermitteln.

Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, spätestens acht Wochen nach der Zustellung der Einigungsempfehlung deren Annahme und Verpflichtung zum Abschluss eines dementsprechenden Tarifvertrages zu erklären (Schweigen gilt als Zustimmung) oder anderenfalls einen Widerspruch mitzuteilen. In dem Falle werden die Verhandlungen mit dem Ziel der Einigung wiederaufgenommen.

Kosten

Das Honorar der/des Vorsitzenden für die Bemühungen in der Schlichtung und dessen Nebenkosten werden durch Verhandlungen mit diesem im Einvernehmen der Tarifvertragsparteien festgelegt.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt der WDR. Er stellt Räume und Technik zur Verfügung, koordiniert die Termine und stellt die notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die Angehörigen der Schlichtungsstelle werden (sofern sie keine hauptamtlichen Beschäftigten der Gewerkschaften sind) für Sitzungen der Schlichtungsstelle vom Sender bezahlt. Die Höhe der Bezahlung errechnet sich nach der Formel: Einkünfte der letzten drei Monate / Anzahl der Arbeits- und Urlaubstage der letzten drei Monate = Bezahlung je angefangenem Sitzungstag der Schlichtungsstelle.

Tätigkeiten der Schlichtungsstelle

Der WDR wird die erforderlichen Arbeiten der Schlichtungsstelle erledigen. Dies gilt insbesondere für die Buchung von Besprechungsräumen und die Vorbereitung der Sitzungen der Schlichtungsstelle durch Zurverfügungstellung von Kopien.

Vereinbarung der Textform

Für sämtliche Erklärungen, die die Parteien abzugeben haben, wird hiermit Textform (E-Mail) als ausreichend vereinbart.

Anlage 3: Liste der bestehenden Effektivhonorare

[Hier nicht wiedergegeben.]

Anlage 4: Besitzstandsregelung gemäß Ziffer 6 des Tarifvertrages Mindestvergütungen

1. Die nachfolgende Besitzstandsregelung gilt befristet bis zum 31.12.2028.
2. Anspruchsberechtigt sind alle überwiegend programmgestaltend arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden, die in den jeweiligen Kalenderjahren 2022 bis 2024 einen berechtigten Urlaubsanspruch geltend gemacht haben. Ausfallszeiten im Sinne des SuBSchTV (z.B.: Elternzeit, Mutterschutz, Aushilfsverträge) in diesem Zeitraum sind unschädlich.
3. Der Anspruch auf Ausgleich entsteht, wenn das Einkommen aus programmgestaltender Tätigkeit (Einkommen im Sinne dieser Regelung meint alle Honorare inklusive Urlaubs- und Krankengeld und Wiederholungshonorare und aller Zuschläge) der jeweiligen Jahre 2025 bis 2028 weniger als 92,5 Prozent des Durchschnitts des in den Jahren 2022 bis 2024 (Basisjahre) erzielten Einkommens beträgt. Fallen in diesen Zeitraum unschädliche Ausfallzeiten, so werden diese bei der Berechnung des Durchschnitts nicht berücksichtigt. Der Anspruch entsteht nicht, soweit der WDR belegen kann, dass die Veränderung aus anderen Gründen als der Einführung des neuen Honorarrahmens resultiert und sie mindestens sechs Monate vorher angekündigt war.
4. Auf Antrag erstattet der WDR die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen im jeweiligen Kalenderjahr und 92,5 Prozent des durchschnittlichen Einkommens der Basisjahre. Der Antrag ist im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres beim Personalservice des WDR zu stellen. Zumutbare Angebote, die von den Freien nicht angenommen wurden, obwohl sie zum üblichen Beschäftigungsprofil der Jahre 2022 bis 2024 passen, werden bei der Erstattung in Abzug gebracht. Die Angebote müssen von Sender belegt werden und sind dem betroffenen Freien monatlich mitzuteilen. Über strittige Fälle dieser Anrechnung entscheidet eine Clearingstelle, so wie sie auch für strittige Fälle bei Zweitfassungen definiert ist. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.
5. Die erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Besitzstandsregelung und von Ansprüchen aus dem III. Abschnitt des SuBSchTV schließen sich gegenseitig aus. Es gilt der für die frei Mitarbeitenden jeweils günstigere Bestandsschutz. § 16 Abs. 1 SuBSchTV gilt für Ansprüche nach dieser Besitzstandsregelung entsprechend. Eine ordentliche Beendigung der freien Mitarbeit ist weiterhin möglich und wird weiterhin ausschließlich durch den SuBSchTV geregelt.
6. Clearingstelle

- (1) Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus der Besitzstandsregelung können Beschäftigte in Textform gegenüber dem WDR die Clearingstelle anrufen. Der WDR unterrichtet die Angehörigen der Clearingstelle unverzüglich und umfassend über den Sachverhalt. Die Clearingstelle muss innerhalb eines Monats über die Angelegenheit beraten. (Etwaige Ausschlussfristen werden ab dem Zeitpunkt des Anrufes der Clearingstelle ausgesetzt.)
- (2) Die Clearingstelle ist paritätisch besetzt. Zwei Angehörige der Clearingstelle werden vom Senderverband von ver.di im WDR benannt. Zwei Angehörige der Clearingstelle werden vom DJV NRW benannt. Vier Angehörige der Clearingstelle werden von der Intendanz des WDR benannt.
- (3) Jede(r) Angehörige der Clearingstelle hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit der Clearingstelle ist gegeben, wenn auf Seiten der Gewerkschaften einerseits und auf Seite des WDR andererseits die gleiche Anzahl stimmberechtigter Angehöriger der Clearingstelle anwesend ist. Die Stimmparität zwischen Gewerkschaften und WDR kann auch durch Stimmrechtsverzicht herbeigeführt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung hat die Clearingstelle die betroffenen Personen zu hören.

Die Clearingstelle trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Sofern die Clearingstelle nicht zu einer Entscheidung gelangt, bspw. weil keine Stimmmehrheit zustande kommt, wird ein unparteiischer Schlichter hinzugezogen.

DJV NRW, ver.di und WDR einigen sich auf die Person des/der Schlichter:in.

Der/Die Schlichter:in versucht zunächst, eine Mehrheit unter den parteiischen Angehörigen der Clearingstelle herbeizuführen. Sofern das nicht möglich ist, unterbreitet der/die Schlichter:in einen Vorschlag, über den abgestimmt wird. In einem zweiten Abstimmungsgang hat der/die Schlichter:in ebenfalls ein Stimmrecht und kann so eine Mehrheit herbeiführen.

Nach jeder Abstimmung mit Stimmbeteiligung des/der Schlichter:in besteht für den DJV NRW, den Senderverband von ver.di im WDR und den WDR die Möglichkeit, den/die Schlichter:in abzurufen. Die Abberufung ist den anderen Parteien und dem Schlichter schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist eine Frist von vier Wochen zu wahren.

- (5) Die Kosten der Clearingstelle trägt der WDR. Er stellt Räume und Technik zur Verfügung, koordiniert die Termine und stellt die notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die Angehörigen der Clearingstelle werden (sofern sie keine hauptamtlichen Beschäftigten der Gewerkschaften sind) für Sitzungen der Clearingstelle vom Sender bezahlt. Die Höhe der Bezahlung errechnet sich nach der Formel:

Einkünfte der letzten drei Monate / Anzahl der Arbeits- und Urlaubstage der letzten drei Monate = Bezahlung je angefangenem Sitzungstag der Clearingstelle. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen pauschalisiert werden.

Für die Bezahlung des Schlichters/der Schlichterin zahlt der WDR ein Honorar, dessen Höhe im Einvernehmen mit dem/der Schlichter:in, dem DJV NRW und dem Senderverband von ver.di im WDR festgelegt wird.